

RS Vwgh 2000/3/7 99/05/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.2000

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs5;

BauO Wr §62 Abs1 Z4;

BauRallg;

Rechtssatz

Das Verlegen neuer Leitungen einer Tankstelle in einem schon bisher bestehenden (und konsentierten) Schacht kann nicht als Inanspruchnahme von gemeinsamen Teilen der Baulichkeit oder der Liegenschaft iSd § 62 Abs 1 Z 4 Wr BauO angesehen werden, vielmehr liegt die Inanspruchnahme bereits seit der Errichtung der Tankstelle gemäß der erteilten Baubewilligung vor, weshalb die Voraussetzungen für die Kenntnisnahme einer Bauanzeige gegeben sind.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses)

Parteien BauRallg11/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999050189.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at